



Die Beauftragte der Bundesregierung
für Kultur und Medien

DAS NEUE

KULTURGUTSCHUTZGESETZ

HANDREICHUNG FÜR DIE PRAXIS

Erläuterungen zu Münzen und Briefmarken für Sammlerinnen und Sammler, Händlerinnen und Händler

A. INVERKEHRBRINGEN UND BESITZ VON MÜNZEN

I. MÜNZSAMMLER

1. Das Gesetz enthält keine Regelungen, die das Sammeln von Münzen unnötig erschweren. Regelungen, die den rechtmäßigen Besitz von Münzen beschränken, gibt es in diesem Gesetz nicht.
2. Das Gesetz ändert grundsätzlich nichts an der seit 1955 bestehenden Rechtslage (§ 1 des geltenden Gesetzes zum Schutz deutschen Kulturgutes gegen Abwanderung) zur Eintragung von Kulturgut in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes. Er präzisiert allerdings im Interesse von Sammlerinnen und Sammlern die Kriterien.

Gemäß § 7 Absatz 1 Satz 1 des Kulturgutschutzgesetzes (KGSG) ist
„Kulturgut [...] von der obersten Landesbehörde in ein Verzeichnis national wertvollen Kulturgutes einzutragen, wenn

- 1. es besonders bedeutsam für das kulturelle Erbe Deutschlands, der Länder oder einer seiner historischen Regionen und damit identitätsstiftend für die Kultur Deutschlands ist und*
- 2. seine Abwanderung einen wesentlichen Verlust für den deutschen Kulturbesitz bedeuten würde und deshalb sein Verbleib im Bundesgebiet im herausragenden kulturellen öffentlichen Interesse liegt.“*

Der Begriff des national wertvollen Kulturgutes ist damit so formuliert, dass Münzsammler davon regelmäßig nicht betroffen sind. Insbesondere scheidet die Eintragung einzelner Münzen – abgesehen von absolut herausragenden Einzelfällen – aus.

Derzeit existieren in den Verzeichnissen national wertvollen Kulturgutes formal 26 Eintragungen, die Münzsammlungen und einzelne Münzen betreffen (von rund 2.700 Eintragungen insgesamt seit 1955). Diese betreffen aber teilweise auch Medaillen oder Münzen in Konvoluten aus anderen Kulturgütern (beispielsweise archäologischer Hortfund). Einzelne Münzen sind lediglich in drei Fällen eingetragen und betreffen damit nur rund ein Promille aller Eintragungen.

3. Das Gesetz enthält für Münzsammler nur selbstverständliche Sorgfaltspflichten beim Inverkehrbringen von Münzen (Verkauf, Tausch):

- ▶ Danach muss ein Münzsammler, wie jeder Besitzer von Kulturgütern, einzig dafür Sorge tragen, dass er keine Münzen in Verkehr bringt, die gestohlen, illegal eingeführt oder illegal ausgegraben wurden. Diese Sorgfaltspflicht beschränkt sich ausdrücklich auf den „zumutbaren Aufwand“, so dass bezogen auf die gängigen Werte von Münzen keine besonderen Anstrengungen von Sammlern zu fordern sind. Dies gilt vor allem mit Blick auf das ohnehin gegebene eigene kulturhistorische Interesse eines Sammlers, sich möglichst der Herkunft seiner Sammlungsstücke und deren Einordnung zu versichern.
- ▶ In das Kriterium der Zumutbarkeit fließt natürlich ein, wann eine Münze erworben wurde: Kaum jemand kann sich im Regelfall nach 10 oder 15 Jahren noch an die Erwerbsumstände einer einzelnen Münze erinnern.
- ▶ Die wiederholt behauptete These, künftig müssten „lückenlose Provenienzen“ für Münzen oder andere Kulturgüter erstellt werden, stimmt nicht. Dies wird durch das neue Kulturgutschutzgesetz nicht gefordert (siehe auch die ausdrückliche Klarstellung in den Erläuterungen zu § 42 KGSG in Teil 2 C dieser Handreichung). Freilich ändert dies nichts daran, dass eine möglichst weitgehende Feststellung der Provenienz – wenn sie denn möglich ist – den Wert eines Kulturgutes steigert und damit auch im Interesse eines Sammlers ist.

II. GEWERBLICHE MÜNZHÄNDLER

1. Münzhändler haben zunächst die gleichen Sorgfaltspflichten wie jedermann. Sie dürfen also nicht wissentlich gestohlene, illegal eingeführte oder illegal ausgegrabene Münzen in Verkehr bringen.

2. Münzhändler unterliegen zudem nach dem novellierten Gesetz professionellen Sorgfaltspflichten vergleichbar denen, wie sie sich der Münzhandel, aber auch der Kunsthandel, Galeristen und Auktionshäuser in Verbandsregeln und Verhaltenskodizes selbst auferlegt haben. So heißt es im Verhaltenskodex der „International Association of Professional Numismatists“ (IAPN): „[...] members pledge to conduct themselves as follows [...] to guarantee that good title accompanies all items sold, and never knowingly to deal in any item stolen from a public or private collection or reasonably suspected to be the direct product of an illicit excavation, and to conduct business in accordance with the laws of the countries in which they do business.“

3. Die Sorgfaltspflichten für gewerbliche Händler – und damit auch für Münzhändler – bestehen nur im Umfang des zumutbaren Aufwandes, insbesondere der wirtschaftlichen Zumutbarkeit (§ 42 Absatz 1 Satz 3 des KGSG). Auch bei ihnen wird kein „lückenloser Nachweis der Provenienz“ gefordert.

4. Die vorstehend dargelegten professionellen Sorgfaltspflichten gelten ferner, außer im Falle von archäologischem Kulturgut, nur für Kulturgut, das einen Wert von 2.500 Euro übersteigt. Münzen gelten hierbei dann nicht als „archäologisches Kulturgut“, wenn es sie in großer Stückzahl gibt und sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben. Diese Regelung berücksichtigt somit ausdrücklich die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes (vgl. im Einzelnen die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 11.12.2012, VII R 33, 34/11, BFHE Bd. 239, S. 480, www.bfjurteile.de): Dieser hat entschieden, dass nur Münzen, die keine Massenware sind, von archäologischem Interesse sein können.

5. Die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 45 des Gesetzes gelten nicht für private Sammler oder Verkäufer, sondern nur für gewerbliche Händler. Diese Dokumentationspflichten, die auch nach früherem Recht (§ 18 Kulturgüterückgabegesetz von 2007), insbesondere aber auch schon nach dem Handelsrecht und der Abgabenordnung vorgeschrieben sind, sind streng akzessorisch: Bestehen keine professionellen Sorgfaltspflichten, bestehen auch keine Dokumentationspflichten. In Anlehnung an die 30-jährige Verjährung nach BGB gilt die Aufbewahrungspflicht – so wie in der Schweiz und in Österreich – nunmehr ebenfalls für 30 Jahre. Von der 30-jährigen Aufbewahrungspflicht sind jedoch nur solche Aufzeichnungen betroffen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes erstellt wurden. Damit ist klargestellt, dass ältere Aufzeichnungen, namentlich solche nach dem früheren Kulturgüterückgabegesetz, nicht der verlängerten Aufbewahrungsfrist unterliegen. Die Regelung ist also nicht rückwirkend anwendbar. Die nach dem Kulturgüterückgabegesetz seit 2007 früher existierende Wertgrenze für die Dokumentationspflicht von 1.000 Euro ist durch das Gesetz auf 2.500 Euro deutlich angehoben worden; ausgenommen sind hier lediglich archäologische Kulturgüter (vgl. Ziffer 4).

B. EINFUHR VON MÜNZEN NACH DEUTSCHLAND

§ 28 KGSG sieht ein Verbot der Einfuhr von nationalem Kulturgut eines anderen Staates (nach EU-Recht oder UNESCO-Übereinkommen) unter folgenden Voraussetzungen vor:

- ▶ bei illegaler Ausfuhr nach dem Recht des Herkunftsstaates,
- ▶ bei Verstoß gegen EU-Embargo-Verordnungen (zum Beispiel Syrien oder Irak) oder
- ▶ bei Verstoß gegen die Haager Konvention.

Für den Fall der Wiedereinfuhr nach Deutschland verhindert § 29 Nummer 1 KGSG eine Rückwirkung des neuen Rechts: Wenn eine Münze rechtmäßig vor Inkrafttreten der Neuregelung eingeführt wurde, ist die erneute Einfuhr auch bei vorübergehender Ausfuhr nach Inkrafttreten rechtmäßig. Was also einmal legal im Bundesgebiet war, kann nicht mehr (nach einer Ausfuhr) illegal eingeführt werden.

Der Nachweis der rechtmäßigen Einfuhr (§ 30 KGSG) ist – sofern es sich um Kulturgut handelt, das im Sinne von § 28 Nummer 1 KGSG von einem Mitglied- oder Vertragsstaat als nationales Kulturgut eingestuft oder definiert worden ist – durch das Mitführen entsprechender Unterlagen bei der Einfuhr zu erbringen. Die Regelungen der §§ 28, 30 KGSG gelten für solche Ausfuhren aus einem Vertragsstaat des UNESCO-Übereinkommens beziehungsweise aus einem EU-Mitgliedstaat, die zu einem Zeitpunkt erfolgten, zu dem das Übereinkommen beziehungsweise die europarechtlichen Regelungen zur Rückgabe von Kulturgut bereits Wirkung entfaltet. Erst ab diesem Zeitpunkt sind die Vertrags- beziehungsweise Mitgliedstaaten gehalten, Ausfuhrunterlagen auszustellen, so dass auch erst ab diesen Zeitpunkten entsprechende Dokumente erwartet werden können. Solche Unterlagen sind Ausfuhrgenehmigungen des Herkunftsstaates sowie sonstige Bestätigungen des Herkunftsstaates, dass das Kulturgut rechtmäßig ausgeführt werden konnte. Dabei ist „Herkunftsstaat“ ein Mitglied- oder Vertragsstaat, in dem das Kulturgut entstanden ist oder der eine so enge Beziehung zu dem Kulturgut hat, dass er es zum Zeitpunkt der Verbringung aus seinem Hoheitsgebiet als nationales Kulturgut unter Schutz gestellt hat (§ 2 Absatz 1 Nummer 8 KGSG).

Die Rechtmäßigkeit der Ausfuhr bemisst sich immer nach dem Recht des Herkunftsstaats (§§ 28 Nummer 1, 30 KGSG). Die fragliche Münze oder Münzsammlung muss zum Zeitpunkt ihrer Ausfuhr aus dem Herkunftsstaat einer Regelung des Herkunftsstaates zum Schutz von nationalem Kulturgut unterliegen. Solche ausländischen Ausfuhr- und Schutzbestimmungen galten auch bisher schon. Neu ist nur, dass sie bei einer Einfuhr nach Deutschland nunmehr ebenfalls Wirkung entfalten.

Das Informationsangebot auf www.kulturgutschutz-deutschland.de wird in den kommenden Monaten mit Hinweisen zu den geltenden Regelungen ausländischer Staaten erweitert. Hingewiesen sei in diesem Zusammenhang erneut auf den IAPN-Verhaltenskodex, der bereits jetzt fordert: „[...] members pledge to conduct themselves as follows [...] to conduct business in accordance with the laws of the countries in which they do business.“

Der Verstoß gegen das Einfuhrverbot des § 28 KGSG führt zur Unrechtmäßigkeit der Einfuhr (vgl. § 32 Absatz 1 Nummer 2 KGSG). Unrechtmäßig eingeführt im Sinne von § 32 Absatz 1 Nummer 1 KGSG ist darüber hinaus nur solches Kulturgut, das nach den in dieser Vorschrift genannten Stichtagen aus den jeweiligen Staaten illegal ausgeführt wurde. Für die Ausfuhr aus Herkunftsstaaten, die Mitgliedstaaten der EU sind, ist der relevante Stichtag der 31. Dezember 1992; für die Ausfuhr aus Vertragsstaaten des UNESCO-Übereinkommens von 1970 der 26. April 2007, wobei im Verhältnis von EU-Mitgliedstaaten untereinander EU-Recht maßgeblich ist.

Weitere zu beachtende Stichtage sind solche nach unmittelbar geltendem EU-Embargo-Recht, also der sogenannten Irak-Verordnung und Syrien-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1332/2013 des Rates vom 13. Dezember 2013 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 36/2012 über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Syrien (ABl. L 335 vom 14.12.2013, S. 3) und die Verordnung (EG) Nr. 1210/2003 des Rates vom 7. Juli 2003 über bestimmte spezifische Beschränkungen in den wirtschaftlichen und finanziellen Beziehungen zu Irak und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 2465/1996 (ABl. L 169 vom 8.7.2003, S. 6)).

Die Beachtung der Ausfuhrverbote nach den jeweiligen Stichtagen ist bereits heute für den Münzhandel geboten, weil er anderenfalls Rückgabeansprüchen der Herkunftsstaaten ausgesetzt sein kann.

C. AUSFUHR VON MÜNZEN AUS DEUTSCHLAND

1. Für die Ausfuhr von Kulturgütern und damit auch von Münzen aus Deutschland in Staaten außerhalb der EU ändert sich durch das neue Gesetz nichts an der maßgeblichen bisherigen Rechtslage, da hier unmittelbar EU-Recht gilt. Das Erfordernis einer Ausfuhrgenehmigung kann sich hier nach der unmittelbar geltenden Verordnung (EG) Nr. 116/2009 (Anhang) nur in folgenden Ausnahmefällen ergeben:

- ▶ für Einzelmünzen, wenn sie als Antiquitäten mindestens 50 Jahre alt sind und einen Wert von 50.000 Euro übersteigen;
- ▶ für Einzelmünzen zudem, sofern es sich (ohne Wertgrenze) um archäologische Gegenstände (und keine Massenware) handelt und sie mindestens 100 Jahre alt sind;
- ▶ für Münzsammlungen, wenn sie (ohne Altersgrenze) als Sammlungen von numismatischem Wert eine Wertgrenze von 50.000 Euro übersteigen.

2. Für die Ausfuhr aus Deutschland in den EU-Binnenmarkt gelten nach dem neuen Kulturgutschutzgesetz (§ 24 Absatz 2 KGSG) zum Teil deutlich erhöhte Alters- und Wertgrenzen gegenüber der EU-Verordnung (EG) Nr. 116/2009. Eine Ausfuhrgenehmigung ist danach nur erforderlich,

- ▶ für Einzelmünzen, wenn sie als Antiquitäten mindestens 100 Jahre alt sind und einen Wert von 100.000 Euro übersteigen;
- ▶ für Einzelmünzen, sofern es sich (ohne Wertgrenze) um archäologische Gegenstände (und keine Massenware) handelt und sie mindestens 100 Jahre alt sind;
- ▶ für Münzsammlungen, wenn sie (ohne Altersgrenze) als Sammlungen von numismatischem Wert eine Wertgrenze von 100.000 Euro überschreiten.

§ 24 Absatz 2 Satz 2 KGSG stellt zudem – entsprechend der Ausnahmeregelung für Münzen bei den Sorgfaltspflichten in § 42 Absatz 3 – klar, dass Münzen nicht als archäologische Gegenstände nach Kategorie 1 des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 gelten, wenn es sie in großer Stückzahl gibt und sie für die Archäologie keinen relevanten Erkenntniswert haben und nicht von einem Mitgliedstaat als individualisierbare Einzelobjekte unter Schutz gestellt sind. Im Übrigen sind die Kategorien nach Absatz 2 Satz 1 im Lichte der Auslegung der Kategorien des Anhangs I der Verordnung (EG) Nr. 116/2009 anzuwenden.

Zudem enthält das Gesetz eine Verordnungsermächtigung, die Wertgrenzen für die Ausfuhr in den EU-Binnenmarkt zur Anpassung an die Preisentwicklungen durch Rechtsverordnung weiter anzuheben.

D. BRIEFMARKEN

Die Ausführungen zu den Münzen gelten für Briefmarken entsprechend.

Ausnahme: Eine Ausfuhrgenehmigung ist gar nicht erforderlich. Denn die deutschen Zollbehörden halten auf Basis des geltenden EU-Rechts eine Ausfuhrgenehmigung für die Ausfuhr in Länder außerhalb der EU weder für Briefmarken als Einzelstücke noch als Sammlungen für erforderlich. Für die Ausfuhr in den Binnenmarkt nach § 24 KGSG gilt dann das Gleiche.
